

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 29. September 2023 - Seite 1

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Bürgerbefragung der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Satuelle zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark) östlich des Ortsteils Satuelle auf einer Fläche von ca. 120 ha (1,2 km²)

Gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben i. V. m. § 28 Abs. 3 KVG LSA, beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 28.09.2023 für die Bürgerbefragung der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Satuelle zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark) östlich des Ortsteils Satuelle auf einer Fläche von ca. 120 ha (1,2 km²) folgendes bestimmt:

- a) Frage: Sind Sie für die Errichtung eines Solarparks östlich des Ortsteils Satuelle auf einer Potentialfläche von max. 120 ha (1,2 km²)?
- b) Zeitraum: 06.10.-23.10.2023, 24.00 Uhr im schriftlichen Verfahren

Die Stimmzettel einschließlich Rückumschlag gehen den Befragungsberechtigten ab 06.10.23 schriftlich per Post zu.

Die Befragungsberechtigten senden den Stimmzettel bis 23.10.2023, 24.00 Uhr an die Stadt Haldensleben zurück.

Die öffentliche Auszählung des Ergebnisses der Bürgerbefragung erfolgt am 24.10.2023, 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, Raum 123.

Haldensleben, den 29.09.2023



Hieber
Bürgermeister



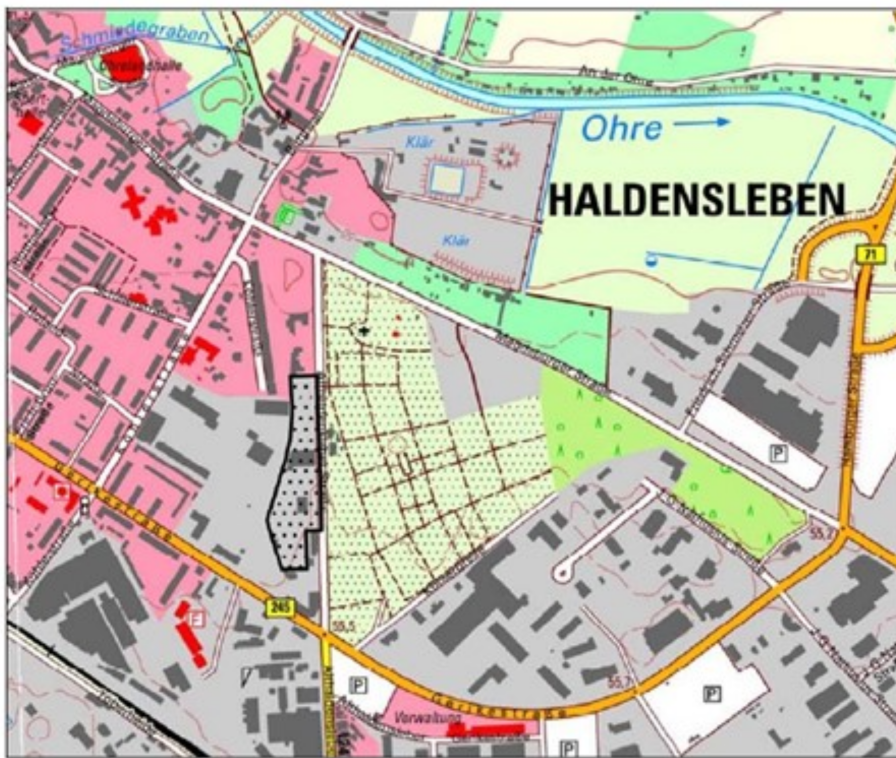
(Dienstsiegel)

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „ehem. Sägewerk Wachter an der Althaldensleber Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 den Bebauungsplan „ehem. Sägewerk Wachter an der Althaldensleber Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung als Satzung beschlossen (Beschluss.-Nr. 405-(VII.)/2023).



 Lage des Plangebietes

TK10 / 2/2011 © LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /
A18/1-6001349/2011

Der Bebauungsplan „ehem. Sägewerk Wachter an der Althaldensleber Straße“, Haldensleben, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, Zi. 204, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Haldensleben, 29.09.2023

Hieber
Bürgermeister



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

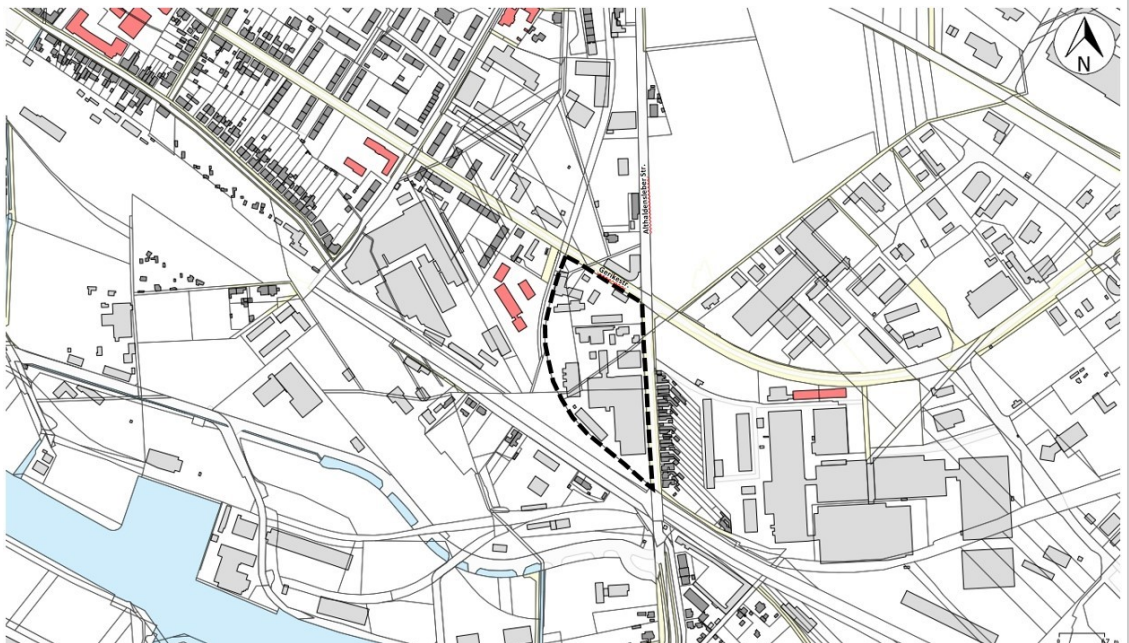
Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Gerikestraße/ Althaldensleber Straße“, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 14.02.2008

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 29.11.2007 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gerikestraße/ Althaldensleber Straße“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 234-19. (IV)/2007).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 29.11.2007 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Gerikestraße/ Althaldensleber Straße“, Haldensleben, wird rückwirkend zum 14.02.2008 wegen der verspäteten Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom September 2007. Der Bebauungsplan „Gerikestraße/ Althaldensleber Straße“, Haldensleben, wurde am 13.02.2008 ausgearbeitet und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 14.02.2008 in Kraft.



Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung

bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann

den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit erstmaliger Bekanntmachung vom 06.12.2007 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Haldensleben, 29.09.2023



Hieber
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

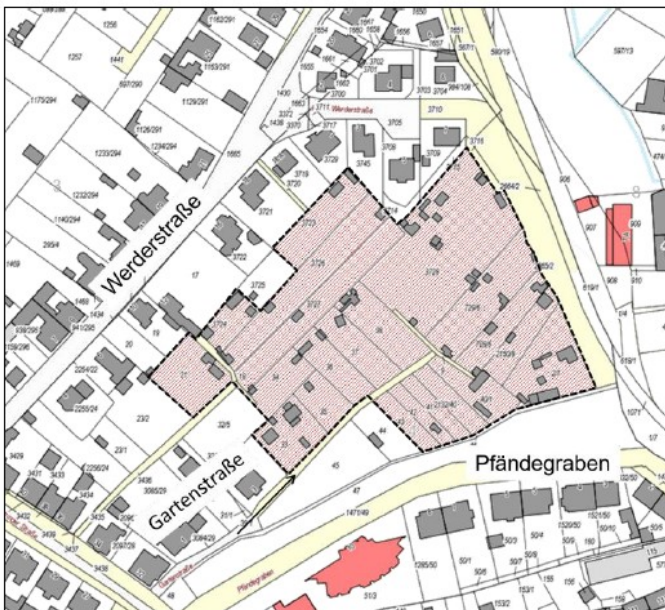
Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
„Freizeitgärten“ als Satzung**

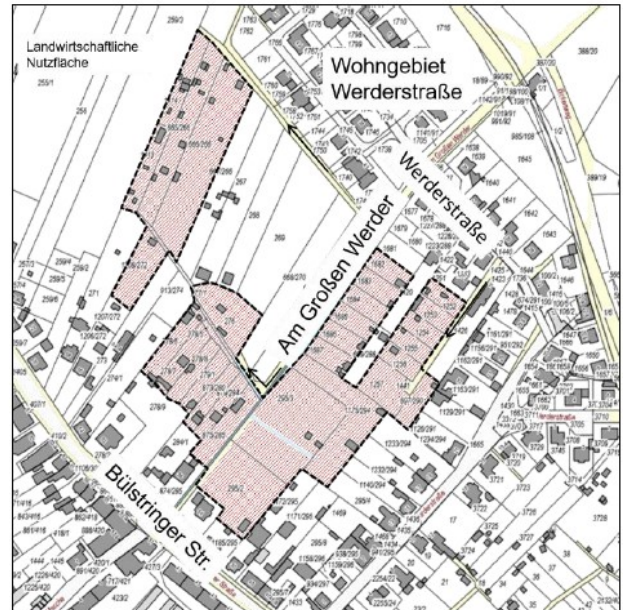
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2020 den Text-Bebauungsplan „Freizeitgärten“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) als Satzung beschlossen (Beschluss.-Nr. 063-(VII.)/2019). Der Bebauungsplan umfasst mehrere Geltungsbereiche in den Gemarkungen Haldensleben, Uthmöden und Süplingen.

Die Planbereiche sind in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.

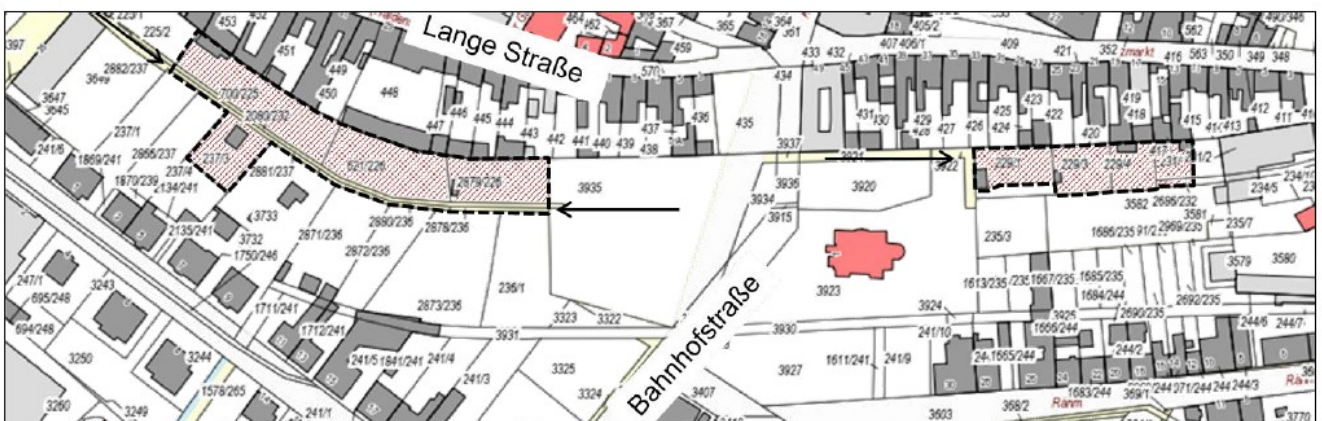
1. Gartenstraße



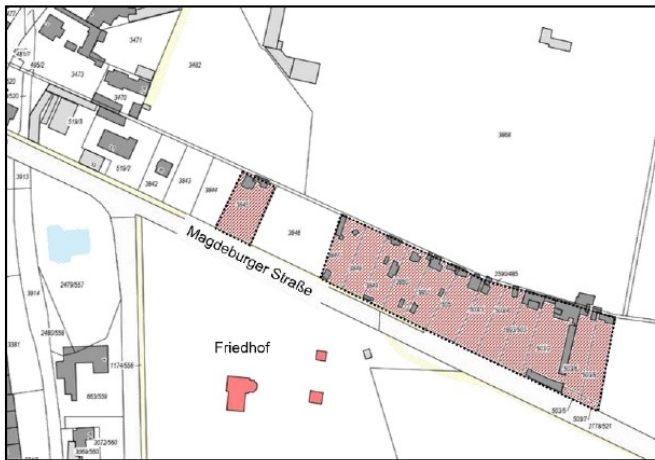
2. Am Großen Werder



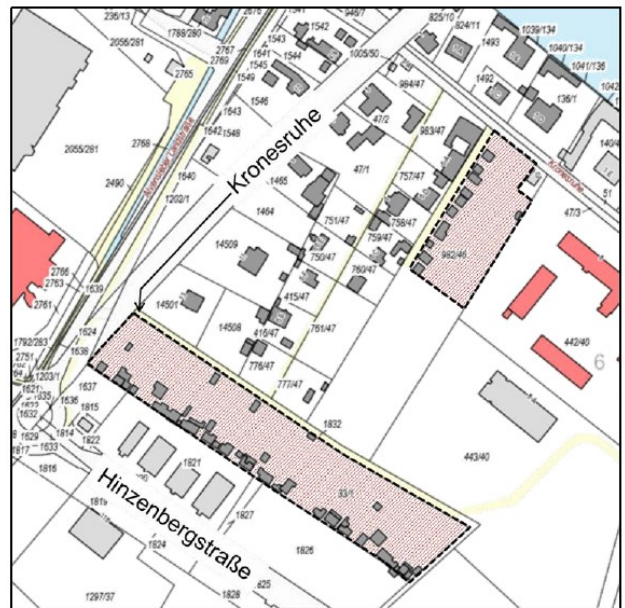
3. Entlang der Stadtmauer



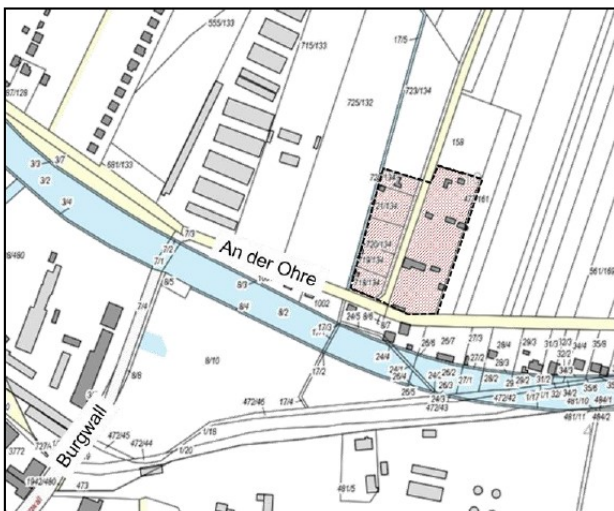
4. Magdeburger Straße



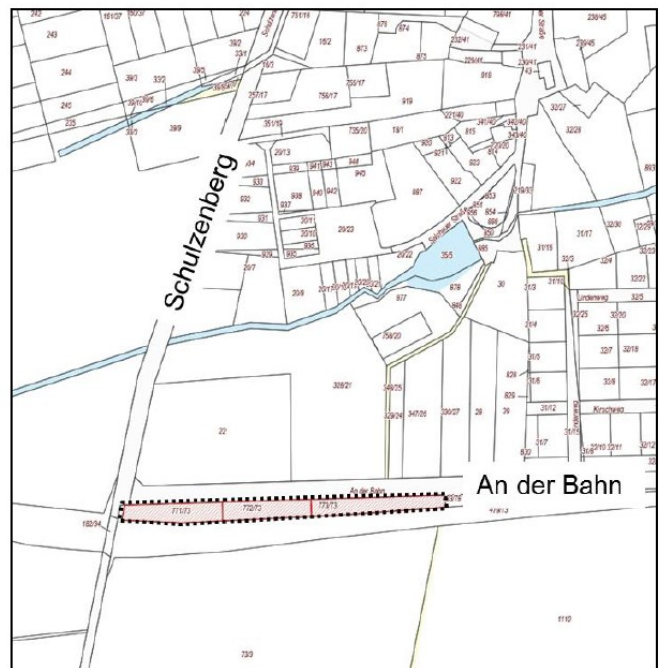
5. Kronesruhe



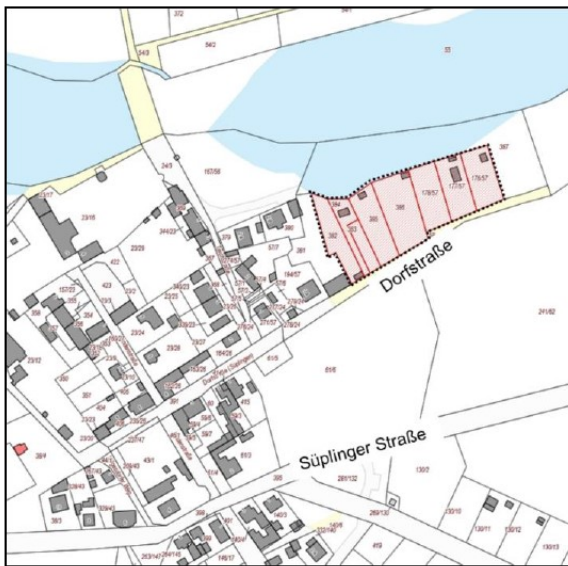
6. nördl. Ohre



7. Süplingen



8. Bodendorf



9. Uthmöden



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 10.01.2020. Der Bebauungsplan „Freizeitgärten“ wird mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 12.03.2020 in Kraft gesetzt (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit erstmaliger Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Haldensleben, 29.09.2023

Hieber
Bürgermeister

